



Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen»

Von der Regierung genehmigt am 3. November 2009

1	Ausgangslage.....	1
2	Ziele und deren Überprüfung.....	2
3	Arbeitsgruppe Kinderschutz.....	3
	3.1 Auftrag.....	3
	3.2 Zusammensetzung und Wahl.....	3
4	Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen.....	3
	4.1 Auftrag.....	3
	4.2 Zusammensetzung und Wahl.....	4
5	Standardisierte Erstbefragung - STEB.....	4
	5.1 Auftrag.....	4
	5.2 Trägerschaft.....	4
	5.3 Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB».....	4
6	Koordination im Amt für Soziales.....	5
	6.1 Auftrag.....	5
7	Organigramm.....	5
8	Finanzierung.....	6

1 Ausgangslage

Im Auftrag der Regierung (RRB 2004/660) hat die Projektgruppe «Kinder- und Jugendschutz» in den Jahren 2005 und 2006 die Situation im Kinderschutz analysiert. Seit dem Jahr 2002 wurden im Kinderschutzzentrum St.Gallen spezifische Kompetenzen für die Arbeit mit misshandelten Kindern aufgebaut. An einem umfassenden Kinderschutz sind jedoch viele weitere Fachpersonen beteiligt. Die Projektgruppe erarbeitete daher ein «Konzept Kinderschutz im Kanton St.Gallen», welches Bestehendes verknüpft, die interdisziplinäre Zusammenarbeit regelt und eine breite Basis für die Entwicklung von fachlichen Kompetenzen im Kinderschutz bildet.

Das Konzept schafft neue interdisziplinäre Strukturen, die einerseits Fachpersonen die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einen niederschweligen Zugang zu Fachkompetenzen im Kinderschutz, andererseits strategisch Verantwortlichen den Zugang zu den in der Praxis gewonnen Erkenntnissen ermöglicht.



Mit Beschluss vom 9. Mai 2006 (RRB 2006/290) nahm die Regierung das Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» zur Kenntnis und beauftragte das Departement des Innern, das Konzept vorerst in einer zweijährigen Pilotphase umzusetzen. Am 2. Mai 2007 hat die Regierung die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» eingesetzt (RRB 2007/307). Einen ersten Zwischenbericht der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» hat die Regierung im August 2008 zur Kenntnis genommen (RRB 2008/609). Die Pilotphase wurde von der Regierung mit Beschluss vom 3. November 2009 erfolgreich abgeschlossen.

2 Ziele und deren Überprüfung

Vorrangiges Ziel aller Massnahmen im Kinderschutz ist es, Gewalt an Kindern vorzubeugen, eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen mit der gebotenen Sorgfalt und Achtung professionell und somit nachhaltig zu helfen.

Die institutionalisierte Zusammenarbeit auf strategischer Ebene in der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» hat den Zweck, die Verfahren und Massnahmen im Kinderschutz so zu planen und zu organisieren, dass die Fachgebiete ihren Beitrag zum Schutz des Kindes wirkungsvoll und aufeinander abgestimmt leisten können. Das Zusammenfügen der Wahrnehmungen der verschiedenen Berufsdisziplinen in allen Regionen des Kantons ermöglicht eine differenzierte Beobachtung und Beurteilung der Situation im Kinderschutz. Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» kann Massnahmen zur Optimierung planen.

Durch das Angebot der interdisziplinären Fallbesprechungen in Kinderschutzgruppen werden Fachpersonen dabei unterstützt, Gefährdungssituationen wahrzunehmen und einzuschätzen.

Mit den Empfehlungen der regionalen Kinderschutzgruppen gewinnen sie Sicherheit im Handeln. Massnahmen können unter Einbezug von psychologischen, sozialen, pädagogischen, medizinischen und juristischen Aspekten sorgfältig geplant werden. Ziel ist eine regionale Verknüpfung und Entwicklung des Fachwissens und ein einfacher und gezielter Zugang dazu. Dadurch dass alle regionalen Kinderschutzgruppen nach demselben Konzept arbeiten und die fachliche Weiterentwicklung gemeinsam erfolgt, wird es möglich, im ganzen Kanton mit derselben Grundhaltung Kinderschutzfälle zu bearbeiten.

In einer standardisierten Erstbefragung STEB werden Aussagen von Kindern zu einer Misshandlung dokumentiert. Ziele von STEB sind die Klärung eines Verdachts, die Schaffung von Entscheidungsgrundlagen zur Planung von zivilrechtlichen oder freiwilligen Massnahmen und das Festhalten von Aussagen als Beweissicherung für ein allfälliges späteres Strafverfahren.

Die Wirkung der Dienstleistungen, die im Rahmen des Konzepts Kinderschutz erbracht werden sowie von beschlossenen Massnahmen werden durch das Departement des Innern überprüft.



Das Departement des Innern erstattet der Regierung ordentlicherweise alle vier Jahre Bericht über die Situation im Kinderschutz, die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen und den politischen Handlungsbedarf.

3 Arbeitsgruppe Kinderschutz

3.1 Auftrag

Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» setzt sich auf strategischer und politischer Ebene für einen wirksamen und koordinierten Schutz von gefährdeten und misshandelten Kindern ein. Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» koordiniert Verfahren und Massnahmen im Kinderschutz, beobachtet die Entwicklungen im Kinderschutz und erarbeitet Empfehlungen zu Händen der Regierung, der Departemente und der Fachstellen. Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» setzt das Konzept «Kinderschutz im Kanton St.Gallen» um, überprüft dieses regelmässig und entwickelt es weiter.

Das Departement des Innern genehmigt das Konzept für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Kinderschutz.

3.2 Zusammensetzung und Wahl

In der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» sind die kantonalen Departemente Inneres, Bildung, Gesundheit sowie Sicherheit und Justiz, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, das Kinderschutzzentrum, Fachinstitutionen und Fachverbände des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens sowie die regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen vertreten.

Das Departement des Innern wählt die Mitglieder der «Arbeitsgruppe Kinderschutz». Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» wählt die Delegierten der regionalen Kinderschutzgruppen auf Vorschlag der Kinderschutzgruppen.

4 Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen

4.1 Auftrag

Regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen unterstützen Fachpersonen in allen Regionen des Kantons St.Gallen in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen oder entsprechend gefährdet sind. Fachpersonen können bei der Beurteilung einer Gefährdung und bei der Planung von Interventionen und Hilfsprozessen das Fachwissen der verschiedenen beruflichen Disziplinen nutzen. Kinderschutzgruppen sind konsultative Gremien ohne Handlungs- und Entscheidungskompetenzen. Das Angebot ist niederschwellig. Die Anmeldung für die Fallbesprechungen in den Kinderschutzgruppen erfolgt bei der Fachstelle In Via des Kinderschutzzentrums, welche in dringenden Fällen sofort intervenieren kann.



Das Konzept «regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppen» und der Leitfaden für die Fallbesprechungen werden von der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» erlassen. Die Mitglieder der Kinderschutzgruppen werden in Erarbeitungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen.

4.2 Zusammensetzung und Wahl

Die Einzugsgebiete sind so festgelegt, dass eine hinreichende Auslastung erreicht wird.

Die regionalen Kinderschutzgruppen sind interdisziplinär zusammengesetzt.

Die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» wählt die Mitglieder der Kinderschutzgruppen aufgrund von Vorschlägen der regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen und der kantonalen Institutionen und unter Beachtung der Kriterien für die Zusammensetzung.

Jede regionale interdisziplinäre Kinderschutzgruppe schlägt eine Delegierte oder einen Delegierten zur Wahl in die «Arbeitsgruppe Kinderschutz» vor.

5 Standardisierte Erstbefragung - STEB

5.1 Auftrag

Die STEB ist eine Befragung von Kindern oder Jugendlichen, die bei einem Verdacht auf eine Misshandlung oder bei einer erwiesenen Misshandlung durchgeführt wird. Sie wird von dafür qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und Video-Audio dokumentiert. Die STEB dient der Dokumentation von Aussagen Minderjähriger. Sie kann zur Klärung beitragen, ob eine vermutete Misshandlung tatsächlich stattgefunden hat, kann eine Entscheidungsgrundlage sein für zivilrechtliche und andere Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen und kann als Grundlage für den Entscheid über das Erstellen einer Strafanzeige dienen. Die Aufnahmen können im Falle eines zivil- oder strafrechtlichen Verfahrens als Beweismittel dienen.

5.2 Trägerschaft

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen und der Heilpädagogische Dienst St.Gallen-Glarus-Appenzell bieten die standardisierte Erstbefragung im Rahmen des Konzepts Kinderschutz an. Der Schulpsychologische Dienst setzt eine Koordinatorin oder einen Koordinator ein.

5.3 Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB»

Die Indikationen, die Voraussetzungen, der Ablauf einer STEB-Befragung sowie die Rahmenbedingungen sind in einem Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB» geregelt.

Der Leitfaden und die Anmeldeformulare werden von der Trägerschaft in Zusammenarbeit mit der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» erarbeitet und von der «Arbeitsgruppe Kinderschutz» genehmigt.



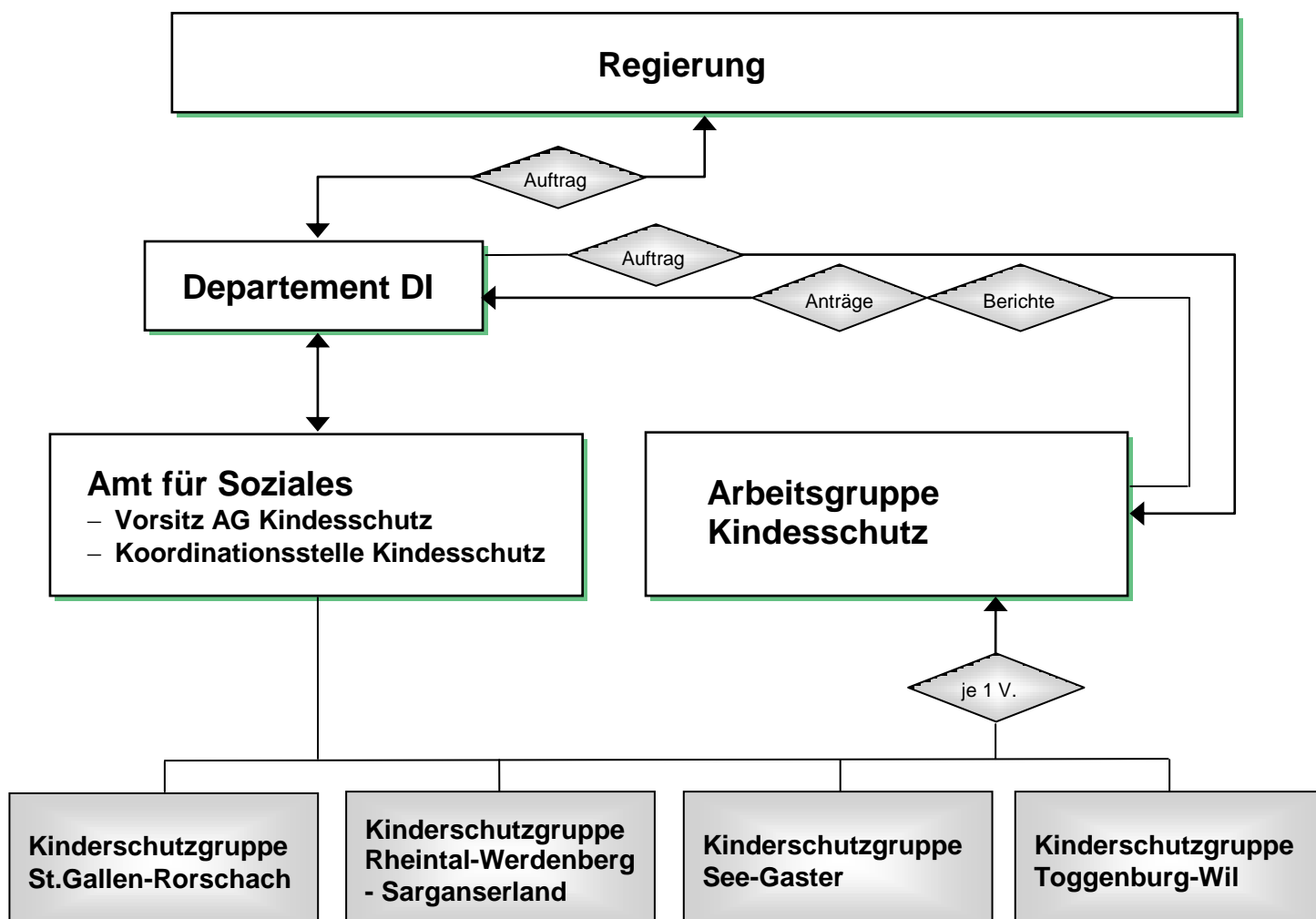
6 Koordination im Amt für Soziales

6.1 Auftrag

Das Amt für Soziales im Departement des Innern hat den Auftrag, die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien zu koordinieren, die Kommunikation und den Informationsfluss sicherzustellen, die Tätigkeiten der regionalen Kinderschutzgruppen organisatorisch zu unterstützen und die Geschäftsstelle der Arbeitsgruppe Kinderschutz zu führen.

Die Aufgaben, welche die «Koordinationsstelle Kinderschutz» für die Arbeitsgruppe Kinderschutz, die regionalen interdisziplinären Kinderschutzgruppen und die standardisierte Erstbefragung leistet, sind in den entsprechenden Konzepten ersichtlich.

7 Organigramm





8 Finanzierung

Die Gemeinden finanzieren die Mitarbeit der Vertretungen und Fachpersonen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Besoldungsanteile der Mitglieder der Kinderschutzgruppen aus der Sozialarbeit, dem zivilrechtlichen Kinderschutz und der Mütter- und Väterberatung werden solidarisch von allen Gemeinden getragen. Die Anteile werden auf der Grundlage der Einwohner- und Einwohnerinnenzahlen berechnet.

Der Kanton finanziert die Mitarbeit der Vertretungen und Fachpersonen in seinem Zuständigkeitsbereich und die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Kinderschutz. Er sorgt für die Koordination sowie Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Kanton finanziert das Fall-In-Take für die Kinderschutzgruppen sowie die spezifische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Kinderschutzgruppen und der Befragenden, welche die STEB durchführen.

Der Kanton finanziert der STEB-Trägerschaft die einzelnen STEB-Befragungen.

Die Kosten für den Kanton werden vom Departement des Innern im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

St.Gallen, September 2009